


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/finanzkontendaten-bundestag-verabschiedet-gesetz-zum-automatischen-informationsaustausch.html>

 16.11.2015

Internationales Steuerrecht

Finanzkontendaten: Bundestag verabschiedet Gesetz zum automatischen Informationsaustausch

Der Bundestag hat am 12.11.2015 das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze mit einigen Änderungen verabschiedet. Die Finanzinstitute werden danach zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Informationen verpflichtet. Zusätzlich aufgenommen wird eine Grundsteuerentlastung bei der Abwicklung offener Immobilienfonds.

Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29.10.2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten die „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten“ (Automatic Exchange of Information, AEOI) verabschiedet. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, vorgegebenen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und automatisch den anderen Vertragsstaaten zu übermitteln. Diese Informationen sollen für Besteuerungszwecke genutzt werden. Grundlage für diese Vereinbarung ist der von der OECD entwickelte globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Common Reporting Standard, CRS). Ergänzend zur Vereinbarung vom Oktober 2014 wurde der globale Standard am 09.12.2014 in die EU-Amtshilferichtlinie übernommen.

Das Bundeskabinett hatte am 15.07.2015 im Rahmen der Ratifizierung der Vereinbarung vom 29.10.2014 zur Umsetzung des gesetzlichen Rahmens für den automatischen Informationsaustausch den „Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz-FKAustG)“ verabschiedet. Dieses Gesetz soll im Wesentlichen definieren, wer welche Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln muss und welche Pflichten dabei zu beachten sind.

Gesetzesbeschluss Bundestag

In seiner Sitzung am 12.11.2015 hat der Bundestag das Gesetz in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden einige Änderungen vorgenommen:

- So wurde eine Regelung aufgenommen, die die Finanzinstitute verpflichtet, die nach dem Gesetz erforderlichen Daten und Informationen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Ergänzt wurde dies um eine Regelung zur Aufbewahrung der Unterlagen durch die Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem FKAustG.
- Das maximale Bußgeld wurde von 5.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht.
- Darüber hinaus wurde eine Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches (§ 100a –neu-KAGB) aufgenommen, wonach bei der Abwicklung offener Immobilienfonds für inländische Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen nicht wie bisher zweimal Grunderwerbsteuer entrichtet werden muss.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 18.12.2015 mit dem Gesetz in 2. Beratung befassen.

Fundstelle

FA Bundestag, Beschlussempfehlung, [BT-Drs. 18/6667](#)

besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.